

Häsordnung der Bräutelsunft Scheer e.V.

Präambel

Die Satzung der Bräutelsunft Scheer legt die Aufgabe eine Häsordnung zu erlassen in die Hände des Zunftrates. Die Häsordnung ist nicht Gegenstand der Satzung der Bräutelsunft Scheer e.V.

§ 1[Regelungsumfang]

Diese Häsordnung regelt die Verpflichtung der Mitglieder gegenüber der Bräutelsunft Scheer, im Folgenden BZS genannt.

Jeder Hästräger der BZS ist verpflichtet, das Ansehen der Bräutelsunft zu mehren, dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen und die Interessen der Bräutelsunft zu vertreten. Hierfür ist ein sauberes und ordentliches Auftreten verpflichtend, sein Häs vollständig, sorgfältig und in sauberem Zustand zu tragen.

§ 2[Häsbeschreibung]

2.1. Zunftrat

- Hut mit bordeauxfarbigem Hutband
- Jacke mit schwarzem Umhang und weißem Kragen
- Weißer Rollkragenpullover mit gesticktem Zunftemblem
- Kniebundhose
- Weiße Trachtensocken
- Schwarze Lederschuhe mit silberner Schnalle
- Weiße Handschuhe
- Bordeauxfarbene Weste unter der Jacke mit schwarzem Umhang

2.2. Zunftmeister

- Hut mit bordeauxfarbigem Hutband und weißer Feder
- Jacke mit schwarzem Umhang, weißem Zunftmeisterkrause und Schärpe
- Weißer Rollkragenpullover mit gesticktem Zunftemblem
- Kniebundhose
- Weiße Trachtensocken
- Schwarze Lederschuhe mit silberner Schnalle
- Weiße Handschuhe
- Bordeauxfarbene Weste unter der Jacke mit schwarzem Umhang

2.3. Saalhäs

- Weißes Hemd
- Bordeauxfarbiges Halsband
- Grüne Weste
- Schwarze Hose
- Schwarze Schuhe

2.4. Obergeselle

- Zylinder mit rotem Hutband
- Frack
- Weißes Hemd mit rotem Halsband
- Rotes Boutonniere am Revers des Fracks
- Schwarze Hose
- Schwarze Lederschuhe
- Weiße Handschuhe

2.5. Altgesellen

- Zylinder mit blauem Hutband
- Frack
- Weißes Hemd mit blauem Halsband
- Blaues Boutonniere am Revers des Fracks
- Schwarze Hose
- Schwarze Lederschuhe
- Weiße Handschuhe

2.6. Bräutlingsgesellen

- Komplette Handwerkskluft bei der Häsausgabe ausgegeben
- Schwarze Schuhe
- Ergänzend weiße Handschuhe
- Holzstecken für Brezeln

2.7. Rußler

- Mütze mit bunten Flicken
- Weiße Jacke mit bunten Flicken
- Weiße Hose mit bunten Flicken
- Geschell
- Schwarze Handschuhe
- Weiße Schuhe (OHA – und Ringtreffen schwarze Schuhe)

2.8. Obermußbrenner

- Holzmaske mit Kapuze
- Flammenjacke
- Flammenhose
- Rote Schuhe
- rote Handschuhe
- Ggf. Blasebalg
- Geschell

2.9. Mußbrenner über 14 Jahre

- Holzmaske mit Kapuze
- Flammenjacke
- Flammenhose
- Rote Schuhe
- Rote Handschuhe
- Ggf. Blasebalg
- Geschell

2.10. Mußbrenner unter 14 Jahre

- Mußbrenner-Mütze ohne Holzmaske (geschminkt mit roten, orangen und gelben Flammen im Gesicht)
- Flammenjacke
- Flammenhose
- Rote Schuhe
- Rote Handschuhe
- Geschell

2.11. Hans Wurst

- Holzmaske mit roter und weißer Kapuze
- Rot-weiß gemusterte Jacke mit schwarzen Wollbausch
- Rot-weiß gemusterte Hose
- Weiße Handschuhe
- Schwarze Schuhe
- Holzstab mit bunten Bändel

2.12. Bräutigam

- Dreispitz
- Holzmaske (nur am Fastnachtsonntag)
- Weiß Halskrause
- Schwarzes Sakko
- Weißes Hemd
- Schwarze Kniebundhose
- Blau-weiß gestreifte Kniestrümpfe
- Schwarze Schuhe
- Weiße Handschuhe

2.13. Braut

- Strohhut mit Blumen
- Perücke
- Holzmaske (nur am Fastnachtsonntag)
- Weiße Bluse
- Schwarzes Leibchen
- Rot-schwarz gestreifter Rock
- Rote Schürze
- Rot-weiß gestreifte Kniestrümpfe
- Weiße Handschuhe
- Roter Schirm
- Schwarze Schuhe
- Korb

2.14. Stift

- Weißes Hemd
- Schwarzes Halsband
- Schwarze Weste
- Schwarze Kniebundhose
- Weiße Kniestrümpfe
- Schwarze Schuhe
- Weiße Handschuhe
- Steinkrug
- Schwarze Schuhe

2.15. Karpatschen Schneller

- Bunter Hut
- Rotes Halsband
- Weißes Hemd mit bunten Maschen an Armen und Beinen
- Eigene, gestickte und beschriftete Hosenträger mit Initialen und Jahresangabe
- Schwarze Schuhe
- Karpatsche

2.16. Kaminfeger

- Schwarze Kappe
- Weißes Halstuch
- Schwarzes Lederjacke mit Lederband am Ärmelende
- Zunftgürtel
- Schwarze Lederhose
- Schwarze Schuhe
- Schwarze Handschuhe
- Holzleiter

§ 3[Eigentum]

3.1. Alle Häser aus §2.15 sind Eigentum der BZS und können nur an Mitglieder der BZS ausgeliehen werden. Ausnahmen stellen kleine Rußler als Altbestand aus privatem Eigentum dar. Private Häser, insbesondere aus §2.6. müssen vollständig und vor der Häsausgabe vom Häswart oder Obergeselle kontrolliert werden. Andere Häser sind nicht zulässig.

3.2. Jeder Hästräger, der an einer Veranstaltung der BZS teilnimmt, muss nach §2 vollständig ausgerüstet sein. Der Vorstand, der Zunftrat, der Obergeselle, der Obermußbrenner oder der Häswart sind berechtigt, das Häs auf Vollständigkeit und Zustand zu überprüfen. Bei unsachgemäßer Behandlung können entsprechende Auflagen gestellt werden. In schwerwiegenden Fällen kann das Tragen des Häses zeitweise oder ganz untersagt werden. In Ausnahmefällen kann das Mitglied aus der BZS ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss.

§ 4[Altersgrenzen]

4.1 Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre können ein Häs von der BZS ausleihen. Die Häser aus § 2.7. und §2.10. müssen vollständig sein.

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre dürfen nur in Begleitung der Eltern oder in Begleitung eines erwachsenen Hästrägers am Umzug teilnehmen! Sollte dies nicht der Fall sein, sieht sich die Zunft aus versicherungstechnischen Gründen gezwungen, den Jugendlichen nach Hause zu schicken. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre bekommen keine Holzmaske.

4.2. Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nur mit Genehmigung der Eltern am Umzug teilnehmen. Ausnahmen bezüglich einer Teilnahme am Umzug unter 16 Jahre, genehmigt der Obergeselle oder der Obermußbrenner.

Es können nur so viele Personen aufgenommen werden, wie Holzmasken für die Gruppe unter §2.9. vorhanden sind.

4.3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre dürfen an Abendveranstaltungen nur teilnehmen, wenn die Rückfahrt durch die BZS oder durch die Eltern bis 00:00 Uhr gewährleistet ist.

4.4. Beim Fastnachtsvergraben sind nur Teilnehmern über 18 Jahre zugelassen.

§ 5[Verantwortlichkeiten]

Verantwortung für die Einhaltung der Häsordnung hat der Häswart und seine Stellvertreter in den einzelnen Gruppen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann der Ausschuss den Ausschluss aus der Häsgruppe beschließen.

Hautverantwortlicher für die Häser in der BZS, ist der Häswart. Ihm unterstellt, ist der Obermußbrenner und der Obergeselle. In enger Absprache treffen diese drei Personen Entscheidungen in allen Bereichen, die das Häs betreffen. Bei Unklarheiten trifft der Häswart die Entscheidungen.

§ 6[Veranstaltungen]

6.1. Jeder Hästräger ist verpflichtet, bei jeder Veranstaltung der BZS diese Häsordnung zu beachten.

6.2. Bei Umzügen ist die Maske von Beginn des Umzugs bis zur Beendigung des Umzugs zu tragen.

Die Zunfteigene Holzmaske ist mit besonderer Sorgfalt zu tragen. Verlust oder Beschädigung ist dem Obermußbrenner bzw. Obergeselle sofort zu melden.

6.3. Erscheint ein Hästräger zu einer Veranstaltung – dazu zählen auch Veranstaltungen der VFON – nicht ordnungsgemäß, so kann dieser von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

6.4. Es darf das Häs nur bei offiziellen Veranstaltungen und Umzügen getragen werden, bei der die BZS gemeinsam teilnimmt. Außerhalb von offiziellen Abendveranstaltungen und Umzügen ist das tragen vom Häs nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Vorstandschaft oder der Zunftrat entscheiden.

6.5 Alle aktiven Hästräger und Vorstandsmitglieder haben bei den Veranstaltungen und Auftritten den §1 besonders zu beachten.

Wortlaut

„Jeder Hästräger der BZS ist verpflichtet, das Ansehen der Bräutelsunft zu mehren, dem Ansehen des Vereins keinen Schaden zuzufügen und die Interessen der Bräutelsunft zu vertreten. Hierfür ist ein sauberes und ordentliches Auftreten verpflichtend, sein Häs vollständig, sorgfältig und in sauberem Zustand zu tragen“

6.6. Nimmt die BZS an einem Umzug teil, so sind die Hästräger verpflichtet, daran teilzunehmen. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so hat sich diese(r) Hästräger(in) beim Obermußbrenner bzw. dem Obergesellen oder bei einem Mitglied vom Sunftrat abzumelden.

6.7. Vom 11.11. bis Aschermittwoch, ist das Saalhäs vom Sunftrat in den Sunftrat Sitzungen zu tragen. Außnahmen müssen im Sunftrat abgestimmt werden.

§ 7[Häsausgabe]

7.1. Für kleine Rußler aus §2.7. wird vor der eigentlichen Häsausgabe, das Häs vom Häswart oder in Vertretung durch den Obergesellen kontrolliert und abgenommen, sodass ein einheitliches und ordentliches Aussehen gewährt ist.

7.2. Der Termin für die Häsausgabe wird rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Vor der Häsausgabe findet eine Mitgliederversammlung für die aktiven Mitglieder der BZS statt. Hierzu hat jedes aktive Mitglied teilzunehmen.

7.3. Jedes aktive Mitglied muss mindestens einen Arbeitsdienst pro Jahr wahrnehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine Ausgabe des Häses verweigert werden. Ein vorzeitiges Eintragen außerhalb von der Mitgliederversammlung in die Arbeitslisten, ist nicht zulässig!

7.4. Sollte ein Mitglied verhindert sein, persönlich an der Häsausgabe vor Ort zu sein, kann ein anderes Mitglied bzw. eine berechnigte Person beauftragt werden, das Häs abzuholen.

7.5. An der Häsausgabe sind die jeweiligen Beiträge aus der Beitragsordnung der BZS und FV-BZS zu leisten.

7.6. Häser aus §2.7. sind älteren Mitgliedern vorbehalten, welche aus Gründen des Alters oder durch Heirat nicht mehr in der Gruppe der Handwerksgelesen mitwirken wollen. Ausnahmen entscheidet der Obergelesle oder der Ausschuss.

§ 8[Häsabgabe]

8.1. Der Termin für die Häsabgabe wird rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

Zur Häsabgabe müssen die ausgeliehenen Häser komplett abgegeben werden.

8.2. Alle Häser sind durch eine Reinigung und in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Sollte dies nicht sein, behält sich der Obergelesle bzw. der Obermußbrenner vor, die Kautlon einzubehalten, bzw. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit, vor. Die entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

Ebenso wird bei Verlust von Kleidungsgegenständen oder dem gesamten Häs, die Kosten dem verursachenden Mitglied auferlegt.

8.3. Es wird ein Reinigungsbeitrag zur Reinigung der großen Rußler-Häser einbehalten und nicht ausbezahlt. Der Reinigungsbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

8.4. Es wird ein Reinigungsbeitrag zur Reinigung der Schornsteinfeger-Häser einbehalten und nicht ausbezahlt. Aufgrund der Lederreinigung wird nach vier Jahren, das Schornsteinfeger-Häs in der Reinigung gereinigt. Der Reinigungsbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

8.5. Wird das Häs in ordentlichem Zustand und gereinigt abgegeben, wird die Kautlon zurückbezahlt.

§ 9[Kosten]

Die Kosten und Beiträge werden der Beitragsordnung der BZS und FV-BZS entnommen.

§ 10[Ausscheiden]

10.1. Es besteht kein genereller Anspruch auf ein Häs.

10.2. Für den Fall dass ein Hästräger wegzieht und nicht mehr in der Häsgruppe mitwirkt, gelten die gleichen Bestimmungen wie aus §9.1.

Diese Häsordnung hat der Ausschuss in seiner Sitzung vom 17.11.2025 beschlossen.

Ihr wurde von der Mitgliederversammlung der BZS am 11.11.2018 zugestimmt und somit in Kraft gesetzt.

Verfasser: Thomas Eisele

2. Vorstand Bräutzelzunft Scheer

Scheer, den 09.09.2020

1. Vorstand

Thomas Eisele

2. Vorstand

Markus Rieder